

Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau.

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 2 Mark für das Halbjahr. — Erscheint monatlich zweimal. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

Nr. 13.

Breslau, den 1. Juli 1892.

XIII. Jahrgang.

Inhalt: Die Wasserweihe. — Die Breslauer Ritualien. Von Subregens Dr. Jungnitz. — Nun bitten wir den heiligen Geist. — Das fürstliche Cisterzienserkloster Himmelswig. Von Dr. A. Welkel, Geistl. Rath in Tworkau. — Der Rhythmus des Gregorianischen Gesanges. — Lesefrüchte. Von Sidor Barndt. — Personal-Nachrichten.

Bestellungen auf das zweite Halbjahr des „Schlesischen Pastoralblattes“ wolle man mit 2 Mark bei den K. Postanstalten oder Buchhandlungen bald gefälligst machen.

Redaktion und Verlag des „Schlesischen Pastoralblattes.“

Die Wasserweihe.

Die schätzenswerthe Abhandlung über die *Aspersio populi* an Sonntagen in Nr. 8 des Pastoralblattes scheint mir in zwei Punkten einer Berichtigung zu bedürfen. Zunächst halte ich es für zu streng, zu verlangen, das Wasser solle an jedem Sonntage geweiht werden. Die Rubrik des Meßbuches sagt „die dominica“. Das kann heißen „an jedem Sonntage“, braucht es aber nicht. Ein Zweifel wäre nur ausgeschlossen, wenn es hieße „qualibet die dominica“. Es scheint mir also die Vorschrift nur zu besagen, daß, wenn das Wasser geweiht wird, dies am Sonntage zu geschehen hat. Auch das ist nicht einmal strenge Vorschrift, denn im Rituale heißt es „diebus dominicis, et quandoocunque opus fuerit etc“. Klarer scheint schon eine Bestimmung des *Caeremoniale episcoporum* I. VI. zu sein: „Aqua benedicta singulis saltem hebdomadis renovetur“. Doch handelt der Abschnitt von dem *Officium* des Sacristans, daß er sich um die Paramente, Gefäße, Bücher, Kerzen u. s. w. kümmern solle. Die Stelle ist also jedenfalls dahin zu verstehen, daß der Sacristan das Weihwasser, welches an den Kirchthüren sich befindet und leicht schmutzig wird, wöchentlich durch reines ersetzen soll. Von einer wöchentlichen Weihe ist nicht die Rede, wenn sie auch nicht ausgeschlossen ist. Aber auch diese Vorschrift, mag man sie nun im Sinne der bloßen Erneuerung mit schon vorher geweihtem Wasser, oder im Sinne der jedesmaligen neuen Weihe auffassen, ist ein bloßer Wunsch der Kirche. Es wurde nämlich folgende Frage an die Rituscongregation gestellt: An stricte et rigore obliget rubrica *Caeremonialis Episcoporum*, praecipiens, ut tum Ss. Eucharistia in tabernaculo, tum aqua benedicta ad fores ecclesiae in apposito vase servata qualibet hebdomade renovetur? Resp. Quoad Ss. Eucharistiam et illius hebdomadalem renovationem affirmative; quo ad aquam

benedictam Optandum ut servetur laudabilis consuetudo D. 7. Sept. 1850. i. u. Paris ad V.

Nebenbei sei bemerkt, daß auch die Vorschrift, alle Wochen das *Sanctissimum* zu renoviren, nicht absolut gilt, sondern zunächst wohl nur für besonders feuchte Kirchen. Man erkennt das daraus, daß die neueren Provinzial-Concilien von 14 Tagen bis 4 Wochen sprechen, und außerdem die Rituscongregation am 26. Januar 1891 die Aufbewahrung des heil. Sacramentes in Filialkirchen gestattet, wenn nur wenigstens dreimal im Monat daselbst celebrirt würde. (Vergl. Verordnung des G. B. N. 269 VI.) Da nicht gesagt ist, die 3 Tage müßten durch längere Zwischenräume getrennt sein, so würden sie auch hintereinander fallen können und somit käme unter Umständen ein Zwischenraum von weit über einem Monat heraus. Vorausgesetzt ist natürlich, daß die Hostien frisch seien.

Demgemäß halte ich es nicht für streng verpflichtend, daß das Weihwasser allsonntäglich geweiht werde. Es wäre doch auch merkwürdig, daß das Taufwasser von Pfingsten bis nächste Ostern aufbewahrt werden dürfte, das Weihwasser aber nicht.

In einem zweiten Punkte ist der geehrte Verfasser wieder zu mild, da ihm ein Decret entgangen ist. Er sagt nämlich, die *Aspersio populi* könne nach Belieben vorgenommen werden, entweder vom Cancell aus durch dreimaligen *ductus*, oder indem der Celebrant durch die ganze Kirche geht. Letzterer *Modus* hat in einer dichtgefüllten Kirche häufig große Schwierigkeiten, entspricht aber auch nicht einmal der Vorschrift. Aus Spanien wurde an die Rituscongregation folgendes *dubium* gerichtet: *Diebus Dominicis aspersio aquae benedictae super populum fieri debet a Celebrante extra Chorum gradiente usque ad januam Ecclesiae, vel a*

Choro conversus Celebrans debet aspergere populum? Resq. In Dominicis aspersio populi cum aqua benedicta facienda est a sacerdote ad cancellos presbyterii juxta alias decreta. D. 12. Sept. 1884. (Acta S. Sedis, Vol. XXII, fasc. 8.)

Noch glaube ich jüngst gelesen zu haben, die Pflicht, die Aspersio vorzunehmen, bestehe nur für die Sonntage, an denen eine Missa solemnis gehalten werde, nicht aber für die bloße cantata; ich kann aber diesen Entscheid augenblicklich nirgends finden. Vielleicht kann einer der Herrn Confratres darüber gewissen Aufschluß geben.

Reisse.

Paul Kruttschek.

Die Breslauer Ritualien.

Von Subregens Dr. Jungnick.

(Fortsetzung.)

IV.

Im Jahre 1614 erfolgte die offizielle Herausgabe des römischen Rituale. Paul V. wünschte dasselbe allerdings durch das ganze Abendland eingeführt; aber da er erkannte, daß dies nicht sofort und überall unter Beseitigung der bisherigen Diözesanagenden möglich sei, so begnügte er sich, die Bischöfe zu ermahnen, sie möchten das römische Rituale in ihren Kirchen einführen. Die meisten Bischöfe kamen dieser Mahnung insoweit nach, als sie ihre alten Diözesanagenden dem römischen Rituale akkomodirten. Sie legten den neuen Ausgaben ihrer Agenden das römische Rituale zugrunde, behielten aber von den althergebrachten Diözesangebräuchen alles bei, was sich bewährt hatte und Klerus und Volk nur ungern entbehren würde¹⁾.

Dies that auch der Bischof Karl Ferdinand von Breslau, als er nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges die Diözese neu ordnete und außer anderen Wünschen auch das dringende Verlangen nach einer neuen Agende zu befriedigen suchte. Dieselbe erschien 1653 in Quartformat unter dem Titel: *Rituale Wratislaviense ad usum Romanum accomodatam*. Nissae imprimebat Joannes Schubart²⁾. Das vorgedruckte Pastorale ist aus Reisse vom März 1653 datirt und befiehlt den Pfarrern, das Rituale binnen sechs Monaten anzuschaffen und streng an dasselbe sich zu halten.

Als der Bischof im Mai desselben Jahres zu Reisse eine Diözesansynode hielt, auf welcher auch rituelle Vorschriften, besonders über die Spendung der Sakramente erlassen wurden¹⁾, mußte jeder Synodale die neue Agende kaufen²⁾.

Die Agende des Bischofs Karl Ferdinand enthält wesentlich das römische Rituale, läßt manches aus demselben weg, und fügt alte Diözesangebräuche ein. Sie ist in zwei Theile geschieden: der erste enthält den Ritus der Sakramentspendung und der Requien, der zweite die Benedictionen, Prozessionen, die Feierlichkeiten bei Empfang des Bischofs und bei Einführung eines neuen Pfarrers. Ein Anhang bringt unter anderem die Hauseinsegnung, die damals am Weihnachtsabend und am St. Sylvestertage stattfand. — Aus den Rubriken zum Triduum sacrum ergiebt sich, daß das Sanctissimum am Gründonnerstage in einer Kapelle oder auf einem Altare zur Verehrung der Gläubigen aufgestellt wurde, und daß seine Uebertragung ins heilige Grab in jener Zeit bereits stattfand. Auch bei der Auferstehungsfeier erhob der Priester das Allerheiligste aus dem heiligen Grabe, nachdem er Kreuz und Auferstehungsfigur für die Prozession den Kirchendienern übergeben hatte. Der Gesang „Christus ist erstanden“ wurde vom Volke allein gesungen.

Im Rituale von 1653 ist der Gebrauch der deutschen und polnischen Sprache im Tauf- und Trauritus auf das unumgänglich Nothwendige beschränkt. — Der Trauritus ist, abgesehen von einigen sprachlichen Eigenthümlichkeiten, derselbe wie heute.

Die große Einschränkung der deutschen Sprache wurde von vielen Geistlichen und Laien, die namentlich an den vollständig deutschen Taufritus gewöhnt waren, übel empfunden; und dies mochte die Ursache sein, daß das neue Rituale wenig Sympathien fand und nicht allgemein in Gebrauch kam. Der seit langer Zeit beklagte Uebelstand, daß in verschiedenen Kirchen verschiedene Agenden gebraucht wurden und dadurch in den rituellen Akten Verwirrung entstand, dauerte fort. Dies galt besonders von der Spendung der Taufe, so daß, wenn jemand an einem fremden Orte Pathe sein sollte, er sich zuerst erkundigen mußte, nach welchem Ritus daselbst getauft würde. Neben dem neuen Rituale behauptete sich an an vielen Orten die alte Gnesener und an manchen selbst noch die von Bischof Johannes herausgegebene Agende. In Reisse hatte man eine eigene, geschriebene Agende; diesen

¹⁾ Thalhofer, Liturgik I, 53.

²⁾ Diese und die nächstfolgenden Ausgaben sind sämmtlich auf der Breslauer Universitätsbibliothek, einzelne Ausgaben in der Dom-Altumnats-, Reisser-, Gubrauer Pfarr-Bibliothek und in verschiedenen Safristen zu finden.

¹⁾ Stat. syn. 266.

²⁾ „Dum finita synodo Episcopus clerum totum tractasset quivis Rituale emere debuit et sic prandium solutum est.“ Pedewitz, Hist. eccles. Nissens.

„Reißer Ritus“ nahmen die Kapläne, wenn sie Pfarrer wurden, mit sich und verbreiteten ihn in der Diözese¹⁾. Aus dem Archidiaconate Glogau berichtet 1670 der Archidiaconus Johann Philipp von Cuba im Visitationssprotokolle die große Verschiedenheit und Verwirrung in den Ritualhandlungen, besonders in der Spendung der Taufe, wegen Mangels einer allgemein eingeführten Agende. 1679 wiederholte er dieselbe Klage, sowie den Wunsch nach einer neuen Agende.

Um diesem Wunsche zu entsprechen und die beklagten Mißstände abzustellen, betraute der Bischof, Cardinal Friedrich von Hessen, eine Kommission geeigneter Männer mit der Herausgabe eines neuen Rituals. Vor der Vollendung der Werkes starb er am 19. Februar 1682, und dem Domkapitel fiel während der Sedisvakanz die Aufgabe der Veröffentlichung zu. Es erschien in handlichem Quartformat unter dem Titel: *Rituale Vratislaviense ad usum Romanum accommodatum pro sacramentorum administratione aliisque ecclesiae publicis functionibus rite et uniformiter in hac dioecesi obeundis*²⁾.

Zugrundegelegt ist das *Rituale Romanum*, mit einigen Aenderungen in der Anordnung und mit Hinzufügung der in der Diözese recipirten Benedictionen, Prozessionen und einiger anderer erwünschter Requisite. Manches, was in dem *Rituale* von 1653 ausgelassen war, wie der *Ordo baptismi adultorum de exorzisandis obsessis a daemone* und die Notizen des gregorianischen Cantus, ist an den entsprechenden Stellen eingefügt. Das tridentinische Dekret gegen die claudenischen Ehen, 1653 in den Anhang verwiesen, steht jetzt, mit deutscher und polnischer Uebersetzung, unmittelbar hinter dem *Ritus celebrandi matrimonium*, nebst dem Befehle, es jedesmal beim Aufhören der geschlossenen Zeit in den Kirchen vorzulesen³⁾. — Der Trauungsritus ist der althergebrachte, der Gnesener Agende entnommene, wie er bis heut sich erhalten hat. Die Feier der Frohnleichnamsprozession ist so, wie sie jetzt noch ist, geordnet.

In dem vorgedruckten Erlaß des Domkapitels vom 31. August 1682 ist unter Androhung reservirter Strafen befohlen, das *Rituale* bis zum Schluß des laufenden Jahres überall einzuführen und dann zur ausschließlichen Norm der rituellen Akte zu machen. Dieser Termin wurde indeß nicht innegehalten. Das *Rituale* gestattete die Landessprache nur da, wo es unumgänglich nothwendig ist. Dies erregte vielerorts Widerspruch, der erst verstummte, als der herkömmliche

vollständig deutsche Taufritus, „in iis nimirum locis adhibendus, pro quibus, id specialiter concessum reperitur“, und eine deutsche Einsegnung der Wöchnerinnen als Anhang beigegeben wurde. Dadurch verzögerte sich die Einführung des Rituals länger als ein Jahr. In Reisse wurde es am St. Michaelsfeste 1683 zum erstenmal in Gebrauch genommen. Hier hielt man sich beim Tausen an den römischen Ritus, und Pedewitz, der damals Pfarrer war, erzählt in seiner *Reisser Kirchengeschichte*, die Leute hätten es mit Wohlgefallen bemerkt, daß gegen früher die Tauffeierlichkeiten nunmehr kaum halb so lange währten. Auffallend war ihnen die Frage, womit der neue Taufritus eröffnet wurde: „Was Begehrstu?“ Früher begann der Taufende mit den Fragen: „Ist das Kindt vor nicht getaufft von der Hebammen oder sonst von jemandts?“ „Ist es ein Kneblein oder ein Megdlein?“ „Wie soll diß Kindt heißen?“ — Auch das gefiel ungemeyn, daß die Wöchnerinnen im Gegensatz zu früher, wo die ganze Feierlichkeit an der Kirchthür vor sich ging, an den Altar geführt wurden und mit brennender Kerze zum Oeffertorium gehen durften. — —

Ein Vierteljahrhundert reichten die Exemplare des Cardinal Friedrichschen Rituals; dann veranstaltete sein Nachfolger, der Bischof Franz Ludwig eine neue Ausgabe, und schrieb sie unterm 16. Januar 1708 dem Klerus zum Gebrauch vor. Es war lediglich ein Neudruck, der keinerlei Veränderungen aufwies; auch der deutsche Taufritus war als Anhang beigegeben.

Die nächste Herausgabe erfolgte durch denselben Bischof am 19. Februar 1723. In ihr ist der Landessprache ein weiter Spielraum gegeben. Der deutsch-polnische Taufritus ist in das *Rituale* selbst eingefügt, jedoch nicht mehr in der alten, der Diözese eigenthümlichen Form, sondern als Uebersetzung des *ordo baptismi parvulorum* des römischen Rituals. — Während in den vorhergehenden Ritualien die Benedictionen und Orationen bei der Feier der Eheschließung noch lateinisch waren, wird nun ein vollständig deutscher Trauungsritus geboten. Der Schluß des Ehegelöbnisses lautet: . . . „So wahr als mir Gott helffe, die ohne Erbsünde empfangene Mutter Gottes Maria und alle liebe Heilige Gottes.“ Dafür sprach bei gemischten Ehen der protestantische Nupturient: „So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Evangelium.“ — Auch bei der Spendung der letzten Delung und der *visitatio et cura infirmorum* folgt auf den lateinischen Text die deutsche Uebersetzung. — Der Begräbnisritus ist noch lateinisch. — Unter den Benedictionen erscheint zum erstenmal die lange Wasserweihe an der Vigilie von Epiphanie, mit der vorgedruckten Rubrik: *Ex Rit. in Concil. Trid. edito desumpta. Sciendum est, hanc aquae benedictionem iam*

1) Pedewitz, *Hist. eccl. Niss.*

2) Denselben Titel haben, bis auf geringe Abweichungen, die Ritualien des folgenden Jahrhunderts.

3) Buchmann, Friedrich, Landgraf von Hessen-Darmstadt. 58.

olim consuetam et ab ipso D. Joanne Chrysostomo in Homil. de Baptismo Christi commendatam fuisse, ut inter alios meminit P. Gretserus L. 2. Bened. c. 10. esseque mirae virtutis contra diabolum et omnes infirmitates atque praestigias¹⁾. — In dem Abschnitte über die Prozeffionen finden sich einige Erweiterungen und Ergänzungen, die insbesondere auf den eucharistischen Kult sich beziehen.

Die nächste Ausgabe des Rituals veröffentlichte am 30. April 1774 der apostolische Vikar des preussischen Antheils der Breslauer Diocese Weihbischof Mauritius von Strachwitz. Berücksichtigt sind die Bestimmungen, welche Benedict XIV. bezüglich der Reservatfälle und der Benedictio apostolica in articulo mortis getroffen hat. — Den Vorschriften über die Verwaltung des Bußsakraments sind die Canones poenitentiales beigegeben. Dem Trauungsritus ist eine Ermahnung an die Brautleute vorausgeschickt. Außerdem ist eine praktische Belehrung über die Ablässe, sowie im Abschnitte über die Benedictionen manches beigelegt. Den Schluß bildet die Constitutio ad instruendos Christifideles maxime obstetrices circa baptismum parvulorum vita periclitantium.

Das Rituale, welches unterm 30. April 1794 der apostolische Vikar Weihbischof Anton Ferdinand von Rothkirch veröffentlichte, war ein einfacher Abdruck des vorhergehenden; beigelegt war nur anhangsweise, zum beliebigen Gebrauche, ein deutscher Begräbnisritus.

(Schluß folgt.)

Nun bitten wir den heil. Geist.

Dieses ächt kirchliche, hoch geschätzte Kirchenlied hat auch in unserm Diocesangesangbuch, Nr. 49, S. 52 Aufnahme gefunden. Leider ist eine andere, nicht bessere Lesart dabei angenommen worden. Es heißt da: „Nun bitten wir den heil. Geist in und nicht um den rechten Glauben allermeist“. Wir hoffen, daß bei der 3. Aufl. dieses Versehen gut gemacht wird, da es bei der 2. Aufl., die schon nothwendig geworden ist, nicht mehr möglich sein wird. Das „Freib. Kirchenbl.“ giebt von dem herrlichen Kirchenliede, das uns zu Pfingsten den besten Predigtstoff gegeben hat, die nachstehende Erklärung.

„Nun bitten wir den heil. Geist“ ist ein uraltes katholisches Kirchenlied, dessen schon der berühmte Bruder Berthold von Regensburg († 1272) in einer seiner Predigten gedenkt. Die Worte des berühmten Mannes enthalten zugleich sein Urtheil über unser Lied und sollen daher wörtlich folgen: „Waent ir hêrschaft [ihr Vornehmen], daz

der Kyrleise durch gestüppe [d. h. für nichts und wieder nichts] erdâht si, der dâ sprichet [d. i. heißt]:

„Nû biten wir den heiligen geist
umbe den rehten glouben aller meist,
daz er uns behüete an unserm ende,
sô wir heim suln varn ûz disem ellende,
kyrieleis“?

Ez ist gar ein nûz sane, ir sult in iemer dester gerner singen unde sult ez alle mit ganzer andâht unde mit in-nigem herzen hin ze gote singen unde ruofen. Ez was gar ein guot funt und ein nützer funt und er was ein wiser man, der daz selbe liet von erste vant, wann [denn] aller saelden [Gnaden] groestiu, der man unsern herren erbiten mac, daz ist diu, daz er uns behüete in der Zit, so unser sêle von unserm libe scheiden muoz an dem ende, sô wir heim sullen varn ûz disem ellende“. [Berth. v. R. von J. Pfeiffer, Bd. I, S. 43.]

Ebenso sagt Luther: „Das Lied ist auch ein gut Gesang. Nun bitten wir den heil. Geist“ [Form. missae et comm. 1523], wie denn auch dieses alte katholische Lied in die protestantischen Gesangbücher älterer [Walthers, Chorgesangbüchlein von 1424, Babs 1545, Lucas Lossius 1553, Gislebener Gesangbuch von 1598] und neuerer Zeit [z. B. Phil. Wackernagel's Gesangbuch geistl. Lieder] ausgenommen wurde. Ebenso ging es in die gedruckten katholischen Gesangbücher über, so in die Gesangbücher von Behe (1537) und Leisentritt (1567), in die Kölner (1599), Konstanzer (1600), Würzburger (1628), Mainzer (1628, 1661) Gesangbücher u. s. w.

Und da soll man nicht zürnen über jene pietät- und poesielosen katholischen Gesangbuchmacher von der falschen Aufklärung, welche solche werthvollen Edelsteine ausgebrochen, weggeworfen und durch werthlose Glaspasten ersetzt; die dem armen katholischen Volke den guten alten feurigen Wein entzogen und statt dessen lauwarmes Wasser vorgesetzt haben! —

Betrachten wir genauer den Textesinhalt, so darf es uns wahrlich nicht wundern, warum dieses Lied von Alters her so hoch in Ehren stand und wohl verdient, daß ihm auch bei uns wieder ein Ehrenplatz eingeräumt werde.

a. „Nun bitten wir den heiligen Geist um den rechten Glauben allermeist“. Das Erste und Nothwendigste ist ja der Glaube, denn „ohne Glauben ist es unmöglich, Gott zu gefallen“ (Hebr. 11, 6). Aber nicht jeder Glaube macht selig, sondern nur „der rechte“, der richtige, der wahre Glaube, den Christus der Herr uns gelehrt hat. Was ist also so selbstverständlich, als daß wir „allermeist“ um den „rechten Glauben“ beim heil. Geiste anhalten?

¹⁾ Benedict XIII. verließ allen, welche dieser Wasserweihe anständig bewohnten, einen Ablass von 100 Tagen. Rituale Romanum. Venetiis. 8°. 1770. p. 427.

b) Sodann ist von höchster Wichtigkeit eine gute Sterbestunde und diese ist eine besondere Gnade des heil. Geistes, die Gnade „der Beharrlichkeit bis an's Ende“. Was kann also dringlicher sein, als den heil. Geist anzusehen, „daß er uns behüte an unserem Ende“.

c) Endlich ist nothwendig, uns immer und immer wieder daran zu erinnern, daß wir „hienieden keine bleibende Stätte haben“, daß unsere wahre Heimath der Himmel ist, die Erde nur ein Thränenthal voll Jammer und Glend, das Menschenleben eine Reise in die ewige Heimath, eine „Heimfahrt aus diesem Glende“.

Diese drei höchst wichtigen Lehren faßt unser Lied in die wenigen, einfachen Worte zusammen: „Nun bitten wir den heiligen Geist um den rechten Glauben allermeist, uns zu behüten an unserm Ende, wann wir heimfahren aus diesem Glende“ — und schließt dann diese großen Anliegen ein in den herzlichen Stofsufzser zum heiligen Geiste: „Kyrie, eleyson!“ „Herr (heil. Geist), erbarme dich unser!“ Es gibt wenige Lieder, welche bei solch' prägnanter Kürze und solch' liebenswürdiger Einfachheit so tief, inhaltschwer und ergreifend sind. Das Lied kann mit nichts Anderem besser verglichen werden, als mit einem iener alten Bilder, Glasgemälde oder Fresken, die nur aus etlichen Umrissen, höchst einfachen Strichlein bestehen und doch so sinnreich und vielsagend sind, voll Leben und Feuer.

Und der gottselige Bruder Berthold — hat er recht oder nicht, wenn er sagt: „Ez ist gar ein nüz sanc“? Wenn er im glaubensstarken Mittelalter gesagt hat, unser Lied sei „gar ein nüz sanc“, was würde er erst heute sagen, wo der rechte Glaube von allen Seiten angegriffen und bekämpft wird? Wie würde er erst heute uns zrufen: „ir sult in iemer dester gerner singen und sult ez alle mit ganzer andäht unde mit innigem herzen hin ze gote singen unde ruofen“ und bitten „um den rechten Glauben allermeist“! Wie eindringlich würde er unserer in's irdische Treiben, in Mammonsdiens und Sinnenlust versunkene Generation die „Heimfahrt aus diesem Glende“ in's Gemüth hineinsingen lassen! Hätten wir kein anderes Heiliggeistlied, als dieses allein, es würde vollständig genügen. Es ist das allerzeitgem ähefte Heiliggeistlied von jeher gewesen und ist es anoch. Es erinnert stets und immer wieder das katholische Volk an das Eine Nothwendige: an den rechten Glauben, an das gute Sterbündlein, an das Ziel und Ende, die ewige Heimath. Mit Recht hat deswegen das „Magnificat“ von diesem Liede nur die erste, ursprünglich einzige Strophe aufgenommen, wie auch Bruder Berthold nur von Einer Strophe

redet und Wigel in seinem Psaltes ecclesiasticus 1550 Bl. 112 nur diese erste Strophe anführt. Sie genügt nicht bloß, die späteren Zusätze würden unseres Erachtens sogar führen, den tiefen Eindruck der gewichtigen ersten Strophe abschwächen. Die Zusätze (3 Strophen) sind theils von Luther, theils von Behe. Sie gingen, theilweise mit Aenderungen, in die katholischen und protestantischen Gesangbücher über.

Die Melodie ist so alt wie der Text. Ihr Ursprung fällt mindestens in den Anfang des 13. Jahrhunderts, vielleicht in noch frühere Zeit, wenn auch eine Zurückführung auf St. Benno (+ 1107), dem sie Manche zuschreiben wollen, nicht festgestellt werden kann. (Meißner, Bd. I, S. 431). Daß diese Melodie wirklich, wie Mohr sagt, „von unvergleichlicher Schönheit“ ist, wird Jeder zugeben, dessen Geschmac nicht durch moderne Cantilenen gründlich verdorben ist. Sie darf aber nicht in die „Schürstiesel“ des Tactes eingezwängt werden, sie muß in taktfreiem Flusse dahinvogen, wodurch sie viel lebensvoller und eindrucksfähiger wird, vorausgesetzt, daß sie gut eingeübt und der Organist feinfühlig genug ist, um mit seiner Begleitung den Fluß der Melodie nicht zu stören oder zu hemmen. Am besten wird der Organist in diese engelschöne Melodie sich zuerst selber hineinleben, darnach sie so einüben, daß sie rein und fließend vorgetragen wird, um schließlich den Vortrag noch auszuheilen durch Vervollkommnung der Textesdeclamation, insonderheit schöner Vocalisation und Accentuation. Ein Juwel ist unser Lied unter allen Umständen, aber je feiner er geschliffen und je kunstgerechter er gesaßt (d. i. gut begleitet) wird, um so glanzvoller wird er erstrahlen in seiner wunderbaren Schönheit. Wird dieses köstliche Lied so behandelt, dann wird man es „iemer dester gerner singen, unde mit ganzer andäht unde mit innigem herzen hin zu gote singen unde ruofen“, so wie zu den Zeiten des gottseligen Berthold von Regensburg.

Das fürstliche Cisterzienserstift Himmelwitz.

Von Dr. A. Welzel, Geistl. Rath in Dvorkau.

Salomon Frenzel von Friedenthal, der sich an den Höfen einiger Magnaten Oberschlesiens aufhielt und seinen Övnnern Gedichte widmete, verfaßte solche auch auf unsern Abt.

VIRGINIS DEIPARÆ QVÆ

Gloria et Majestas?

SCRIPTUM EXCELLENTISSIMO Domino

IOANNI NVCIS, Abbati Jemielnicensi,

Musico artificiose suavi, ut numeris suis accomodaret.

ESSE Dei Matrem, per quem reparata Salutis

Integritas, quae laus? maxima, plena Deo.

A Muliere salus amissa, est reddita summo
 Consilio, et merito, in Muliere, salus.
 Salve diva Parens, humanae maxima gentis
 Gloria foeminei FAMA MARIA chori.
 In te nostra caro magno associata Parenti est:
 Ergo sumus Nati membra tenella tui.
 Foemina te major nulla est: due Virgo Triumphos
 Nostra Salus tua Laus! et tua nostra Salus¹⁾.

Welches ist der Ruhm und die Hoheit der jungfräulichen Gottesgebälerin? geschrieben für den ausgezeichneten Herrn Johann Nucius, Abt von Himmelwitz, dem meisterlich lieblichen Musikus, daß er es seinen Versen anpasse:

Gottes Mutter zu sein, durch welchen das Heil uns geworden,
 Kennst Du die Fülle des Lob's, Gnadenvoll, Gottvoll zu sein?
 Das durch ein Weib uns verlorene Heil ward wieder gewonnen
 Nach dem göttlichen Plan, auch durch des Weibes Verdienst.
 Göttliche Mutter, Du edelste Zierde des Menschengeschlechtes,
 Ehre des weiblichen Chors, sei uns Maria gegrüßt.
 Weil nun das göttliche Wort in Dir einst Fleisch ist geworden,
 Sind wir Glieder des Gottmenschlichen Sohnes zumal.
 Unter den Frauen ist keine wie Du; triumphire o Jungfrau,
 Unfre Begnadung bezeugt Lob Dir zugleich und Verdienst.

Pag. 172 findet sich folgendes Gedicht

MVSICA.

IN GRATIAM REVERENDI Dom.
 JOANNIS NVCIS, Abbatis Jemiel-
 nicensis, Musici excellentissimi.

Harmonicum quidquid terris et in aethere magno est
 Musicum id, atque hinc est Musica sacra Deo.
 VT REsonet, MIRE FAveat, SOLvatque LABores²⁾
 Musica, Vis, Sola in cordis amore latet.
 Musica noster amor, quem non pia Musica mulcet,
 Est Adamas, Truncus, Bestia, nullus homo²⁾.

Die Musik.

Zu Ehren des hochwürdigen Herrn
 Johann Nucius, Abt von Himmelwitz,
 dem ausgezeichnetsten Musiker.

Was harmonisch aus Erden, im weiten Gebiete der Lüfte,
 Das ist Musik und ist werth, Gott auch geheiligt zu sein;
 Daß sie ertöndend uns wunderbar hold sei und Mühen erleichtre.
 Wirkung jedoch und Gewalt, ruht in der menschlichen Brust,
 Lieb und vertraut ist Musik uns; wen fromme Musik nicht erfreuet,
 Der ist ein Stein, ein Klob, Thier nur, mit nichten ein Mensch.

Georg von Neder hatte unter den Kaisern Carl V., Ferdinand I. und Maximilian rühmliche Kriegsdienste geleistet und bekleidete unter Rudolf II. die Stelle eines Hofammerraths. Sein zu Gr.-Strehlitz 1. September 1573 errichtetes Testament lernt uns als Gemahlin in zweiter Ehe Margareth geb. Ischammer von Osten kennen. Er erwarb 1577 Czarnosin, kaufte 26. Okt. 1591 Tost und Peiskretscham für 36 mille (bestätigt vom Oberamt 1593), starb 28. Dez. 1598 und hinterließ Hans Georg, (der als Pfandherr von Tost zuletzt in einer zu Dppeln Reminiscere 1582 ausgestellten Urkunde als Zeuge erscheint), Georg und Margareth. 1598 verpachtete der Abt dem Prior Lorenz die ganze Dekonomie. 1599 erlaubte Papst Clemens VIII., daß der Ordensgeneral seine Aebte weihen dürfe.

Der Abt bemühte sich, das verpfändete Knezles wieder einzulösen. Zu dem Zwecke ließ er 1. April 1601 ein Schreiben der Schlesiſchen Kammer durch den Prior überreichen. Diefelbe konnte aber wegen Geschäftsüberladung schleunige Antwort nicht ertheilen, weshalb der Prior am 1. Mai nochmals dahin abgefertigt wurde.

Lorenz Magik hatte mit Bewilligung der früheren Conventsmitglieder eine Mühle errichtet und als Neubruch einen Acker zubereitet. Er bat die Anlage urkundlich zu bestätigen und die Abgaben zu verzeichnen. Abt Johann Nucius, Prior Lorenz, Senior Stanislaus, Custos Johannes und der ganze Convent erklärten am 9. Juni 1603: Wir bestätigen die Mühle mit einem bei dem Teich Kamenik gelegenen Acker und mit zwei gegen das Dorf zu liegenden Beeten, mit einem freien zur Mühle führendem Wege und einer kleinen Wiese, ferner mit einem anderen Stück Acker neben dem Wege gelegen, der vom Kloster nach Ujest führt. Der Müller soll dafür 6 Thlr. 3 Bierdung, für den Garbenzehnt 48 Groschen, 1 Gans zu Martini, 4 Hühner, 3 Viertel Syreu und die kaiserliche Steuer entrichten. Die Urkunde wurde in Gegenwart des ehemaligen Stadtvogts Thomas Dgonet und der Geschworenen (Schöppen) aus Himmelwitz Thomas Szczepanek und Thomas Domalik ausgefertigt und später von den Aebten

1) Epigramatum Salomonis Francellii a Friedenthal, Poetae L. Caesarii sylvaprima in qua semitae quatuor: I. sacra, II. communis, III. amatoria, IV. funerea, Witeberg. Typis M. Georgii Mulleri Anno MDXCIII pag. 43.

2) Der Benedictinerabt Guido von Arezzo Verbesserer des Kirchengesanges hatte circa 1025 den Notenschlüssel und die musikalische Tonleiter ut, re, mi, fa, sol, la (Die sechs Anfangsilben des Hymnus am Feste des heil. Johannes des Täufers) erfunden, und als Erster die Noten zwischen die Linien gesetzt, was das Erlernen des Gesanges außerordentlich erleichterte. Unser Dichter wußte mit großer Gewandtheit die sechs Silben der Tonleiter zu sinnreichen Worten in einem einzigen Verse zu verbinden.

Matthäus Schlegel nebst Prior Andreas 1649 auf Lebenszeit, 1658 auch von Bernard Bogaczynski bestätigt.

Am 9. Januar 1604 machte der vorhin genannte Kloster- vorstand dem Marcus Moczet und Gattin Anna nach geleisteter Zahlung die an der Blottnitz zwischen Philipp Karlow und Müller Lorenz Magit an der Himmelwitzer Grenze gelegene Mühle mit Acker und Gärten frei. Derselbe kann 50 Stück Schafe halten, hat freie Hutung für Hornvieh, freies Brennholz, zinsset 12 Viertel Roggenmehl, 2 Viertel Messalien, mäset 1 Eber, zahlt von der bei der Mühle liegenden Wiese 12 Groschen Zins, entrichtet von den Aekern den Garbenzehnt, für Eichelmast von jedem 2 und 3 jährigen Schweine 4, von den kleineren 1 Groschen. Von allen andern Lasten und Roboten ist er frei. Unter den Zeugen sind zunächst Magistratspersonen aus der Stadt genannt, nämlich der Bürgermeister Laurent Nawratek aus Groß-Strehlitz, Rathsherr Johann Maleffa und Stadtschreiber Adrian Proholt; ferner Martin Nowaczek Bürgermeister in Himmelwitz, Daniel Capricorvi (Ziegenhorn) Schreiber der Urkunde; endlich Matthäus Drikovius Pfarrer von Centawa (der später Abt geworden), Adam Wyszecius à Wysoka Sacellan; zuletzt aus dem Kloster Frater Johann Cantor, Johann Gemelius Subdiacon. Wegen der vielen Zeugen, die wohl Gäste gewesen, scheint eine besondere Feierlichkeit, vielleicht eine Einfleidung oder Profefablegung eines vornehmen Klosterkandidaten stattgefunden zu haben. Die Urkunde ist 14. März 1649 und 3. März 1658 bestätigt worden.

Der Rhythmus des Gregorianischen Gesanges.

Auf dem letzten Melchner Katholikentag behandelte in der Sektion für Kirchenmusik Dom Laurent Janssens, Benedictiner in Maredsous bei Brüssel den Rhythmus des Gregorianischen Gesanges. Dieser Vortrag ist jetzt als Broschüre erschienen.

Die allgemeine Annahme ging bisher dahin, daß der einstimmige Kirchengesang des Rhythmus gänzlich entbehre, und diesem Umstande schrieb man dessen Eintönigkeit zu und die Traurigkeit, die er gewöhnlich in den Gemüthern hervorbringen zu sollen schien. Daß diese Ansicht seit den Entdeckungen des Dom Pothier und mehrerer anderer berühmter Musikalogen heute nicht mehr bestehen kann, dies zu beweisen, bildet den Gegenstand der Arbeit des Verfassers.

Beim musikalischen Rhythmus ist zweierlei zu beachten: die melodische Bewegung, welche hauptsächlich im Verhältnis der Theilungen besteht, und die melodische Zeichnung, die hauptsächlich durch die Intervalle und Töne zu stande kommt. Die Länge der Noten ist den beiden Elementen gemeinsam. Auch im rednerischen Rhythmus, oder wenn man will, in der redne-

rischen Zahl, ist die Bewegung des Stiles und die Zeichnung des Stiles vorhanden: die Bewegung besteht in der Theilung der Perioden und Satzglieder; die Zeichnung verlangt außerdem den Tonfall, welcher, durch die sowohl grammatikalische als logische und pathetische Betonung hervorgebracht wird, und die Verteilung der Vokale und Konsonanten. Aus dieser Gesamtheit richtig abgemessener, im richtigen Verhältnis befindlicher, richtig geordneter Verfahren kommt die Zahl der Rede, der Rhythmus der Melodie zu stande.

Unter Anwendung der Gesetze des rednerischen Vortrages auf die Gregorianischen Melodien stellt P. Janssens die folgenden drei Prinzipien auf:

- 1) Die einzelnen Noten bezeichnen das Steigen oder Fallen der Töne, ohne deren Länge oder Stärke zu bestimmen;
- 2) die Notengruppen verlangen ein Ausströmen der Stimmen und eine Betonung, welche ihnen Einheit verleiht;
- 3) die Silben, Satzglieder und Sätze endigen durch allmähliche Verlangsamung des Tempos.

Nach Aufstellung dieser Prinzipien legt der Verfasser folgende zwei Fragen vor: Welcher Art wird diese melodische Betonung sein (zweites Princip)? Wie erfolgt diese Verlangsamung (drittes Princip)? Nur ein kurzes Wort zu jeder der beiden Fragen. Beim syllabischen Gesang, d. h. beim Gesang, wo jede Note einer Textsilbe entspricht, kommt die erste Frage nicht zur Anwendung. Die musikalische Betonung wird eben die Betonung des Textes sein. Bei dem mit Notenformeln verzierten Gesange kann man sagen, daß im allgemeinen die Verstärkung der Stimmen mit der Art der Modulation zusammenzufallen sucht, so daß, caeteris paribus, in den aufsteigenden Formeln eine Neigung zum crescendo, in den absteigenden zum decrescendo gegeben ist.

Es erübrigt noch, die Natur der melodischen Bewegung zu bestimmen. Der vorherrschende Charakter der Gregorianischen Melodie, besonders der verzierten Melodie, ist die Begeisterung und die Freude, und darum ist auch die Bewegung eher schnell als langsam. Immerhin wird es gut sein, diese Bewegung nach Maßgabe des Ernstes des Textes, des Grades der Feierlichkeit und der räumlichen Verhältnisse der Kirchen zu verlangsamen. Die muntere und lebhafte Bewegung der Gregorianischen Melodien darf aber weder heftig noch ruckweise sein. Es wäre offenbar Uebertreibung, wenn man die ganze Abwechslung in die Länge der Noten verlegen und der Bezeichnung cantus planus eine absolute Bedeutung geben wollte. Außer den Pausen und der allmählichen Verlangsamung am Ende der Silben, Satztheile und Sätze sind noch mehrere Unterschiede in der Länge der Noten vorhanden, die man mit Unrecht übersehen würde.

Am Ende seines Berichtes widerlegt Dom Laurent die Haupteinwendungen, die gegen seine Theorie erhoben werden. In der Vorrede betont der Verfasser, daß er sich einzig und allein auf den archäologischen Standpunkt gestellt hat, und in seiner Schlussfolgerung macht er darauf aufmerksam, daß noch nicht alles gefunden und erwiesen ist, sondern noch mehrere Punkte des Gregorianischen Rhythmus näher beleuchtet und bestimmt werden müssen. Jedenfalls ist durch die Studie des gelehrten Benediktiners die Lösung der so vielfach und so verschieden beurtheilten Frage des liturgischen Gesanges um einen bedeutenden Schritt näher gerückt worden, und sein Werk verdient, daß es sich in den Händen aller derer befinde, die nicht nur in Belgien, sondern auch im Auslande sich für die Restauration der Kirchenmusik interessieren.

Lesefrüchte.

Von Tibor Barndt.

Schwache Seelen, die voll der Liebe zu sich selbst sind, und nach der Achtung der Menschen gieren, fangen Feuer bei der ersten Verleumdung, schlagen großen Lärm und vermögen es nicht, den Frieden wiederzugewinnen, den einige Worte ihnen geraubt haben. Großmüthige Seelen, die nur Gott zu gefallen suchen, handeln nicht also. Sie wissen wohl, daß Gott ihre Unschuld kennt, und daß Er ganz sicherlich ihre Vertheidigung übernehmen wird, je nachdem ihr Bestes es verlangt.

Augustinus.

Personal-Nachrichten.

Congregatio Latina:

Am 11. Juni starb Herr Franz Karler, Domkapitular und Fürstb. Official. R. i. p. — Als Sodalis wurde aufgenommen: Herr Dr. Paul Starke, Präsekt des Fürstb. Convictoriums.

Familia Carolina:

Am 11. Juni starb Herr Franz Karler, Domkapitular und Official, Curator der Familia Carolina. R. i. p.

Milde Gaben.

(Vom 10. Juni 1892 bis 21. Juni incl.)

Werk der heil. Kindheit: Beuthen durch H. Pf. Schirmseisen incl. zur Kostaufung eines Heident Kindes Moylus zu taufen 90 Mk., Breslau durch H. Regens Dr. Jungnitz 100 Mk., Ober-Glogau durch H. Pf. Tadel 48 Mk., Gloschau durch H. Pf. Wirsing 24 Mk., Meisse durch H. K. Zenderhot incl. zur Kostaufung eines Heident Kindes Joseph zu taufen 21 Mk., Grottkau durch H. Erzpr. Hein incl. zur Kostaufung eines Heident Kindes Elisabeth zu taufen 191 Mk., Georgenberg 15 Mk., Grünberg durch H. Pf. Sappelt incl. zur Kostaufung eines Heident Kindes Joseph zu taufen 41 Mk., Königshütte durch H. K. Flaska 50 Mk., Peistretscham durch H. Pf. Dr. Chrzaszcz 41,57 Mk., Radzionkau durch H. K. Gutsfeld 150 Mk., Gr. Zyglin durch H. Pf. Klose 30 Mk.

Gott bezahl's!

A. Sambale.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Holweck, F. G., Fasti Mariani sive Calendarium festorum sanctae Mariae virginis deiparae. Memoriis historicis illustratum. Cum approbatione Revmi Archiep. Friburg. 8°. (XXIV u. 378 S.) M. 4,80; geb. in Leinwand mit Rothschnitt 5,80 M.

Alle Marienfeste, die auf dem Erdkreise von Katholiken oder Schismatikern begangen werden, oder begangen worden sind, werden hier nicht nur nach ihrer äusseren Feier, sondern auch nach dem besonders liturgischen Officium des Breviers, der heiligen Messe, der Menäen und irgend welcher Martyrologien aufgeführt. Den einzelnen Festen sind in gedrungener Fassung die wichtigsten Angaben über deren Ursprung und Geschichte, Gegenstand und Ritus beigelegt. Den Schluss des Werkes bilden ein ausführlicher „Index festorum“ und ein „Index gentium, locorum et ordinum“.

Lessii, L., S. J., Recollectiones precatoriae desumptae ex XIV libris de perfectionibus moribusque divinis. Ad utilitatem ac commoditatem piorum fidelium seorsum impressae. Cum approbatione Revmi Archiep. Friburgensis. 32°. (VIII u. 182 S.) 50 Pf.; geb. in Leinwand mit Rothschnitt 80 Pf.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Meschler, M., S. J., Novene zu Unserer Lieben Frau von Lourdes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Siebente verbesserte Auflage.** Mit einem Titelbild. 12°. (VIII u. 224 S.) M. 1,50; geb. in Halbleinw. M 1,80.

Perri, Cardinal Joachim (jetzt Papsi Leo XIII.), **Die Uebung der Demuth.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Italicnischen von J. A. Zoller. **Dritte Auflage.** (IV und 100 S.) Geb. in Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt 65 Pf.

Zusolge der hohen Fürstbischöflichen
General-Bikariat-Amts-Berordnung 224, IV.
empfiehlt sich

A. Teichgreeber Nachfolger

(Inhaber C. Wolff)

Breslau, Ring No. 6, gegenüber der Friedrichs-Statue,
zur kommissionsweisen Ausführung von
Ein- und Verkäufen von Werthpapieren
unter billigsten Bedingungen.

Die Einlösungsbeforgung von Zins-Coupons, und gelösten
Stücken, Beschaffung neuer Zinsbogen, Revision von Effecten
und Loospapieren wegen Kündigung geschieht

kostenlos.